

Thema:

Bewertung von Eigenbetrieben

Fragestellung:

Folgendes Fallbeispiel:

1. Eine Verbandsgemeindeverwaltung in Rheinland-Pfalz hat sich mit etwa 7 Mio. € an einem Eigenbetrieb (Wasser- bzw. Abwasserwerk) zu 100 % gemäß § 86 GemO beteiligt. Entsprechend wird für das Wasserwerk und das Abwasserwerk jährlich ein Jahresabschluss erstellt und geprüft.

Handelt es sich hier um Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, da der Eigenbetrieb keine juristische Person ist und es damit keine Beteiligung sein kann?

2. Im Zuge der Doppik wird der Ansatz einer Finanzanlage bei der Verbandsgemeinde für den Eigenbetrieb geprüft. Anzusetzen wäre das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Eigenkapital
- Stammkapital (Einlage 7 Mio. €)
- zweckgebundene Rücklage
- allgemeine Rücklage
- Gewinn- bzw. Verlustvortrag
- Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag

Ergibt die Summe all dieser vorgenannten Positionen im Jahresabschluss des Eigenbetriebs die Finanzanlage in der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde?

3. Besagt die Spiegelbildmethode, dass die jährliche Veränderung des Eigenkapitals im Eigenbetrieb sich ergebniswirksam auf die Finanzanlage der Verbandsgemeindeverwaltung auswirkt?

Antwort:

1. Bei einem Eigenbetrieb handelt es sich um Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und nicht um eine Beteiligung.
2. Zum Eigenkapital des Eigenbetriebs zählen neben dem Stammkapital sämtliche Rücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag und ein Jahresgewinn. Abzuziehen sind ein möglicher Verlustvortrag sowie ein Jahresverlust.
3. Wie Sie zutreffend feststellen, wirkt sich die jährliche Veränderung des Eigenkapitals im Eigenbetrieb ergebniswirksam auf die Finanzanlage in der Bilanz der Gemeinde aus.
